

Direktionen  
der allgemein bildenden Pflichtschulen  
der berufsbildenden Pflichtschulen  
der allgemeinen Sonderschulen  
der allgemein bildenden höheren Schulen  
der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen  
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen  
der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik  
in Oberösterreich

**Team Krisen- und  
Kommunikationsmanagement**  
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Tel.: 0732 / 7071-4131  
Fax: 0732 / 7071-4140  
E-Mail: [kkm@bildung-ooe.gv.at](mailto:kkm@bildung-ooe.gv.at)

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl

Linz, 29.03.2022

Geschäftszahl: KKM-10/0006-2022

Ihr Zeichen:

## Corona Update KW 13

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrter Herr Direktor,

wir dürfen Sie heute über neue Vorgaben der Gesundheitsbehörden bei den Regelungen über die Absonderungen informieren:

### **Vorzeitige Beendigung der Absonderung**

Wie bereits bekannt, konnte bislang eine Absonderung durch Ablauf der Quarantäne bzw. nur durch eine Freitestung beendet werden. Nun gibt es auch die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Beendigung der Absonderung. Die Absonderung endet dabei vorzeitig und automatisch **frühestens mit Ablauf des 5. Tages nach Symptombeginn bzw. (wenn unklar oder asymptomatisch) nach Testdatum** (positiver PCR-Test), sofern die betroffenen Personen (Schulleiter/innen, Lehrer/innen, Schüler/innen sowie das Verwaltungspersonal) **48 Stunden symptomfrei sind**.

Ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Absonderung gelten für diese Personen Verkehrsbeschränkungen. Das bedeutet, dass bei jedem Kontakt mit anderen Personen (Mitschüler/innen bzw. dem Lehr- und Verwaltungspersonal) jedenfalls MNS bzw. FFP-2 Maske zu tragen ist:

Verkehrsbeschränkte Schüler/innen bis zur 8. Schulstufe haben somit während des gesamten Aufenthaltes im Schulgebäude (auch innerhalb der Klassen- und Gruppenräume) einen MNS zu tragen. Schüler/innen ab der 9. Schulstufe sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben während des gesamten Aufenthaltes im Schulgebäude (auch innerhalb der Klassen- und Gruppenräume) eine FFP-2 Maske zu tragen.

Auch bei einem Aufenthalt im Freien darf der MNS bzw. die FFP-2 Maske nur abgenommen werden, wenn kein Kontakt mit anderen Personen geschieht.

In Unterrichtsgegenständen, bei denen ein MNS bzw. eine FFP-2 Maske nicht erforderlich ist, wie etwa beim Unterricht in Bewegung und Sport, ist eine Teilnahme nicht bzw. ebenfalls nur mit einem MNS bzw. einer FFP-2 Maske möglich.

**Diese Verkehrsbeschränkungen gelten bis zum einschließlich 10. Tag nach Symptombeginn bzw. nach Testdatum (positiver PCR-Test).** Eine Freitestung von dieser Verkehrsbeschränkung ist möglich. Personen mit einem gültigen Maskenbefreiungsattest sind von diesem Automatismus ausgenommen und können nur über eine Freitestung ihre Absonderung verkürzen.

Für die schulischen Testungen gelten diese Personen als genesen (sie sind auch in der Zeit der Verkehrsbeschränkung von der Testverpflichtung ausgenommen).

Beste Grüße

Für den Bildungsdirektor  
Mag. Johannes Schäffer

Elektronisch gefertigt

Beilage: Übersicht des Krisenstabes des Landes OÖ